

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Rückversicherungen – Risikomanagement
Prüfungstag	18. Oktober 2017
Bearbeitungszeit	75 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Aufgabe 3

Erläutern Sie den Begriff der Finite Reinsurance und nennen Sie vier Merkmale, anhand derer man einen Finite-Reinsurance-Vertrag erkennen kann.

(28 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(28 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

Die Finite Reinsurance oder kurz auch „Finite Re“ ist eine Kombination aus Risikotransfer und Risikofinanzierung, bei der der Ertragswert des Geldes, d. h. wie viel Zinsen erwirtschaftet werden können, eine besondere Rolle spielt. Die Produktvarianten sind wenig standardisiert, da sie jeweils individuell an die Bedürfnisse des Erstversicherers angepasst werden.

Die Anfänge der Finite Reinsurance waren dadurch gekennzeichnet, dass die Übernahme von versicherungstechnischem Risiko in der Gesamtkonzeption eine untergeordnete Rolle spielte. Inzwischen dienen diese Deckungen jedoch dem Transfer eines mehr oder weniger großen, in jedem Fall aber substanziellen versicherungstechnischen Risikos. Oft wird der Umfang dieses Transfers stärker eingeschränkt als bei konventionellen Rückversicherungsdeckungen.

Deshalb hat sich der Begriff Finite Reinsurance, des begrenzten Risikotransfers, durchgesetzt.

Die Merkmale von Finite-Re-Verträgen können folgende sein:

- eingeschränkte Übernahme von versicherungstechnischem Risiko durch den Rückversicherer
- Teilung von Underwriting- (versicherungstechnischem) und Timing-Risiko
- mehrjährige Vertragsdauer
- mehrere miteinander verknüpfte, kumulativ oder alternativ eintretende Auslöser der Rückversicherungsleistung (Multiple Trigger)
- Ergebnisteilung mit dem Erstversicherer (Der Erstversicherer wird auch an den Verlusten beteiligt; Experience Account.)
- explizite Berücksichtigung von künftigen Kapitalanlageerträgen bei der Prämienkalkulation
- Deckung mehrerer Versicherungssparten (Lines of Business)

Aufgabe 4

Fakultative Rückversicherung ist eine weitere Möglichkeit, versicherungstechnische Risiken zu transferieren.

a) Erläutern Sie, was man unter fakultativer Rückversicherung versteht.

(5 Punkte)

b) Bei Abschluss eines fakultativen Vertrages müssen sowohl die Rückversicherungsform als auch das rückversicherte Interesse (das einzelne Risiko) definiert werden. Dies geschieht über Angaben.

Nennen Sie jeweils zwei dieser Angaben zum

(12 Punkte)

- fakultativen Rückversicherungsvertrag
- allgemein bzw. versicherungstechnisch und
- zum rückversicherten Risiko.

c) Stellen Sie zwei Gründe dar, warum es Bedarf an fakultativer Rückversicherung geben könnte.

(6 Punkte)

- d) Beschreiben Sie, welchen Nachteil die fakultative Rückversicherung gegenüber der obligatorischen Rückversicherung haben kann und ob es demgegenüber auch Vorteile gibt.

(4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(27 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 2 und 4]

- a) Fakultativ im versicherungstechnischen Sinne bedeutet „Entscheidung von Fall zu Fall“; es ist eine Rückversicherung für individuelle Einzelrisiken. D. h., der Erstversicherer entscheidet bei jedem einzelnen Risiko, ob er es in Rückversicherungsdeckung geben will oder nicht. Den Rückversicherer bestimmt er nach eigener Wahl.

Umgekehrt entscheidet der Rückversicherer nach Abwägung aller risikorelevanten Informationen nach eigenem Ermessen, ob und in welcher Höhe er sich an dem angebotenen Einzelrisiko beteiligen möchte.

(5 Punkte)

- b) ■ Allgemeine Angaben zum fakultativen Rückversicherungsvertrag:
- Art der Rückversicherungsdeckung (proportional oder nichtproportional)
 - Name des führenden Rückversicherers und eventuell der anderen beteiligten Rückversicherer
 - Laufzeit der fakultativen Deckung
 - der dem Rückversicherer angebotene Anteil
- Versicherungstechnische Angaben zum Rückversicherungsvertrag:
- Rückversicherungsbeitragssatz, Rückversicherungsprovision und sonstige Kosten
 - Rückversicherungspriorität und -haftung bzw. Umfang der Rückversicherungsabgabe
 - Hinweise auf eventuelle Kumule mit anderen Deckungen
- Allgemeine und versicherungstechnische Angaben zum rückversicherten Risiko:
- Angaben zum Versicherungsnehmer
 - Beschreibung der Lage (Land, Ort) und der Art des Risikos
 - Versicherungsbedingungen der Erstversicherungspolice (Risikoein- und -ausschlüsse)
 - Schadenverhütungsmaßnahmen/-einrichtungen
 - statistischer Verlauf der Originalpolice
 - Anteil und Selbstbehalt des Erstversicherers an der Originalpolice
 - Gesamtversicherungssumme bzw. Probable Maximum Loss (PML)
 - Originalbeitrag und -franchise/-n

(12 Punkte)

- c) Rückversicherungsbedarf des Erstversicherers kann bestehen,
- wenn nach Berücksichtigung seines Selbstbehaltes und nach der ihm zur Verfügung stehenden obligatorischen Rückversicherungskapazität ein für seine Kapazität zu großes Risiko verbleibt,
 - wenn eine Erstversicherungspolice ein Risiko abdecken soll, das von einer obligatorischen Rückversicherungsdeckung ausgeschlossen ist,
 - in der Regel in Zeiten eines Nachfrageüberhanges nach obligatorischer Rückversicherung („Hard Market“).

(6 Punkte)

- d) Die fakultative Rückversicherung ist sowohl für den Erstversicherer als auch für den Rückversicherer sehr aufwendig in der Administration (Prüfung ausführlicher Angebotsunterlagen, Schadenprüfung und -abwicklung). Als Ausgleich erhält der Rückversicherer in der Regel umfangreiche Informationen über das zu versichernde Risiko. Dies erlaubt die Selektion nach Einzelrisiken und eine Steuerung des Portefeuilles. Nebenbei fließen dem Rückversicherer detaillierte und breit gestreute Marktinformationen zu.

(4 Punkte)